



Qualitätsleitfaden - Kosten der Unterkunft -

für die Städte Ahrensburg und Barsbüttel *2021*

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Angemessene Kosten der Unterkunft [€] inkl. 10 % Sicherheitszuschlag	Angemessene Wohnfläche [m ²]
1	696,30	50
2	843,70	60
3	1.003,20	75
4	1.171,50	85
5	1.338,70	95
Für jedes weitere Haushaltsmitglied	168,30	10

3.2.3 Richtwerte des Kreises Stormarn ab dem 01.01.2022

Im Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreises Stormarn wurde am 15.12.2021 beschlossen, bei der Beurteilung der Angemessenheit der KdU und der Wohnfläche im Sinne des § 22 SGB II und des § 35 SGB XII im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Kreises Stormarn als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuche und als Träger der Sozialhilfe im Zuge der Anhebung der Tabellenwerte im Wohngeldgesetz **ab Januar 2022** folgende Anhaltswerte zugrunde zu legen:

für die Städte Bad Oldesloe,
Reinfeld (Holstein),
die Gemeinden Tangstedt,
Trittau,
die Ämter Bad Oldesloe-Land,
Bargteheide-Land,
Nordstormarn und
Trittau

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Angemessene Kosten der Unterkunft [€] inkl. 10 % Sicherheitszuschlag	Angemessene Wohnfläche [m ²]
1	540,10	50
2	654,50	60
3	778,80	75
4	907,50	85 → 90 m ²
5	1.038,40	95 → 105 m ²
Für jedes weitere Haushaltsmitglied	125,40	10



Qualitätsleitfaden
- Kosten der Unterkunft -

für die Städte Bargteheide,
Glinde,
Reinbek,
die Gemeinden Ammersbek,
Großhansdorf,
Oststeinbek und
das Amt Siek

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Angemessene Kosten der Unterkunft [€] inkl. 10 % Sicherheitszuschlag	Angemessene Wohnfläche [m ²]
1	594,00	50
2	719,40	60
3	855,80	75
4	999,90	85 → 90m ²
5	1.141,80	95 → 105m ²
Für jedes weitere Haushaltsmitglied	136,40	10

für die Städte Ahrensburg und
Barsbüttel

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Angemessene Kosten der Unterkunft [€] inkl. 10 % Sicherheitszuschlag	Angemessene Wohnfläche [m ²]
1	716,10	50
2	866,80	60
3	1.030,70	75
4	1.204,50	85 → 90m ²
5	1.376,10	95 → 105m ²
Für jedes weitere Haushaltsmitglied	172,70	10

3.2.4 Wohnungsgröße

Zur Bestimmung der angemessenen Größe einer Wohnung sind grundsätzlich die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zur sozialen Wohnraumförderung anzuwenden.

In Schleswig-Holstein gilt daher folgender Wohnraum als angemessen:

- 1-Personen-Haushalt bis zu 50 m²,
- 2-Personen-Haushalt bis zu 60 m²,
- 3-Personen-Haushalt bis zu 75 m²,
- 4-Personen-Haushalt bis zu 90 m²,
- 5-Personen-Haushalt bis zu 105 m²,

6	32 1.548,80	115 m ²
7	1.721,50	125 m ²
8	1.894,20	135 m ²